

Regelbetrieb in Kindertageseinrichtungen unter Pandemiebedingungen
Corona-VO Kita vom 29. Juni 2020 - Fragen und Antworten (Stand 29. März 2021)

Die FAQ-Liste ist unterteilt in folgende Themenbereiche:

1. **Konstante Gruppen -Offenes Konzept - Personaleinsatz**
2. **Masken und Hygiene**
3. **Ferien 2020/2021 (Schließzeiten)**
4. **Betriebserlaubnisverfahren (Antrag, Prüfung, Bescheid)**
5. **Personalmeldungen**
6. **Gruppengröße – Überbelegung**
7. **Besuch der Kindertageseinrichtung bei Krankheitszeichen und Schnupfen**
8. **Meldungen zu Ereignissen und Entwicklungen / Gefährdung des Wohls der Kinder**

| Nr. | Stichwort | Frage | Antwort |
|---|-------------------|---|--|
| 1. Konstante Gruppen - Offenes Konzept - Personaleinsatz | | | |
| 1 | Konstante Gruppen | Muss in konstanten Gruppen gearbeitet werden? | <p>Ja, nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Corona-VO-Kita werden die Kinder in möglichst konstanten Gruppen betreut.</p> <p>Unter Pandemiebedingungen ist besonders darauf zu achten, dass die Kinder in konstant zusammengesetzten Gruppen betreut werden. Diese sollen</p> <ul style="list-style-type: none"> • sich während der Betreuungszeit nicht durchmischen, • in fest zugeordneten Räumen betreut werden (die Nutzung von Funktions- oder Mehrzweckräumen ist zeitversetzt möglich) • sich viel im Außengelände aufhalten und sich auch dort nicht durchmischen, |

| | | | |
|----|-------------------------------------|---|--|
| | | | <ul style="list-style-type: none"> • und wenn möglich, getrennte gruppenbezogene Wasch- und Toilettenbereiche nutzen. <p>Feste Gruppenbildung (nach dem Kohortenprinzip) bedeutet, dass keine ungeschützten Kontakte zu anderen Personen während der Betreuungszeiten stattfinden dürfen (vgl. gemeinsame Schutzhinweise von KVJS, UKBW und LGA gemäß § 5 Corona-VO-Kita).</p> |
| 2 | Offenes Konzept | Kann im offenen Konzept gearbeitet werden? | Dies ist in eingeschränkter Form möglich. Im Rahmen der Trägerverantwortung kann eine Einrichtung bis zu zwei betriebserlaubten Gruppen in einem offenen Konzept als Gruppenverbund führen, dies schließt die Randzeiten mit ein. Die Maßgaben zur Gruppengröße und zum Mindestpersonalschlüssel pro betriebserlaubte Gruppe bleiben davon unberührt (vgl. gemeinsame Schutzhinweise von KVJS, UKBW und LGA gemäß § 5 Corona-VO-Kita). |
| 3. | Gruppenzusammenlegung in Randzeiten | Können Gruppen einer Einrichtung in Randzeiten auch über den Gruppenverbund von zwei Gruppen hinaus zusammengelegt werden? | Nein, dies ist nicht möglich. Es besteht in Trägerverantwortung die Möglichkeit, bis zu zwei Gruppen als Gruppenverbund zu führen, dies schließt die Randzeiten mit ein (vgl. Nr. 2). |
| 4. | Personaleinsatz gruppenübergreifend | Kann das Personal auch gruppenübergreifend d.h. auch über den Gruppenverbund von zwei betriebserlaubten Gruppen hinaus eingesetzt werden? | Ja, das ist im Rahmen der Dienstplangestaltung und in Vertretungszeiten möglich. Hierfür gilt folgende Voraussetzung: Wird Personal der Einrichtung über den Gruppenverbund in einer anderen Gruppe der Einrichtung eingesetzt und kann der Mindestabstand von 1,5 m zu den Kindern und den Fach- und Betreuungskräften nicht sicher eingehalten werden, ist dies nur mit einer medizinischen Maske oder einer FFP2-Maske möglich (vgl. gemeinsame Schutzhinweise von KVJS, UKBW und LGA gemäß § 5 Corona-VO-Kita). |

| | | | |
|------------------------------|--|--|---|
| 5. | Funktionsräume | Können Funktionsräume gruppenübergreifend genutzt werden? | Ja, das ist zeitversetzt und unter Einhaltung der Hygienevorgaben möglich. Bitte um Beachtung der Hinweise bei Frage 1, 2 und 3. |
| 6. | Personaleinsatz einrichtungsübergreifend | Kann spezialisiertes Personal auch einrichtungsübergreifend eingesetzt werden? | Ja, das ist möglich. Zu beachten ist: Wird spezialisiertes Personal (z.B. Sprachförderkräfte, Integrationskräfte, Fachkräfte aus Sportvereinen, Kooperationslehrkräfte o.ä.) einrichtungsübergreifend eingesetzt und kann der Mindestabstand von 1,5 m zu den Kindern und den Fach- und Betreuungskräften nicht sicher eingehalten werden, ist dies nur mit mindestens einer medizinischen Maske möglich (vgl. gemeinsame Schutzhinweise von KVJS, UKBW und LGA gemäß § 5 Corona-VO-Kita). Generell gilt die Maskenpflicht nach § 3 Corona-VO. |
| 2. Masken und Hygiene | | | |
| 1 | Maskenpflicht für das pädagogische Personal und Zusatzkräfte in der Arbeit mit Kindern | Ist von den Beschäftigten im Kontakt mit den Kindern verpflichtend eine Maske zu tragen? | Für das pädagogische Personal und die Zusatzkräfte besteht die Pflicht, in der Einrichtung eine medizinische Maske oder FFP2-Maske zu tragen (vgl. § 3 Corona-VO). Diese Verpflichtung besteht nicht, solange dieser Personenkreis ausschließlich mit den Kindern Kontakt hat, d.h. die Kinder fördert bzw. mit den Kindern arbeitet. Steht gleichzeitig mehr als eine Person in einem Raum im Kontakt zu den Kindern, müssen diese Personen untereinander das Abstandsgebot wahren. Ist dieses Abstandsgebot nicht möglich, gilt für diesen Personenkreis die Maskenpflicht. In der Arbeit mit Kindern gilt es abzuwägen, wann Masken getragen werden sollten und es ist grundlegend empfehlenswert, neben den Aspekten des Gesundheitsschutzes auch die frühkindliche |

| | | | |
|---|---|--|--|
| | | | <p>Förderung und die Bedeutung der nonverbalen Kommunikation mit einzubeziehen.</p> <p>Unabhängig davon steht es allen Beschäftigten frei, sich jederzeit selbst und andere mit einer medizinischen Maske zu schützen (vgl. gemeinsame Schutzhinweise von KVJS, UKBW und LGA gemäß § 5 Corona-VO-Kita).</p> |
| 2 | Maskenpflicht in der Kita unter Erwachsenen | Ist von Beschäftigten in Kitas eine Maske im Kontakt untereinander oder im Kontakt mit den Eltern zu tragen? | Für die Erwachsenen in der Kita gilt nach § 3 Corona-VO die Pflicht, eine medizinische Maske oder FFP2-Maske zu tragen. Für das pädagogische Personal und die Zusatzkräfte gibt es die Ausnahme von der Maskenpflicht, sofern sie ausschließlich mit den Kindern im Kontakt sind (vgl. Nr. 1). |
| 3 | Maskenpflicht für Vertretungskräfte | Ist von Vertretungskräften in der Betreuung von Kindern eine Maske zu tragen? | Wird Personal der Einrichtung über den Gruppenverbund in einer anderen Gruppe der Einrichtung als Vertretungskraft eingesetzt und kann der Mindestabstand von 1,5 m zu den Kindern und den Fach- und Betreuungskräften nicht sicher eingehalten werden, ist dies nur mit einer medizinischen Maske oder einer FFP2-Maske möglich (vgl. gemeinsame Schutzhinweise von KVJS, UKBW und LGA gemäß § 5 Corona-VO-Kita sowie 1.4). |
| 4 | Maskenpflicht für Eltern | Ist von Eltern eine Maske zu tragen, wenn sie die Kita betreten? | Eltern sowie die bring- und abholberechtigten Personen können die Kinder wie gewohnt zur Kita bringen. Sie haben entsprechend § 3 Corona-VO eine Maske zu tragen. |
| 5 | Maskenpflicht für Betriebsfremde | Ist von Betriebsfremden eine Maske zu tragen, wenn sie die Einrichtung betreten? | Eine Einrichtung ist grundsätzlich so zu gestalten, dass weder unbefugte Dritte Zugang haben, noch dass sich Kinder unbeaufsichtigt entfernen können. |

| | | | |
|--|--|--|--|
| | | | Der Zutritt von Betriebsfremden (z.B. Handwerker, Lieferanten) ist soweit möglich zu reduzieren. Sie sind vorab über notwendige Verhaltensregeln zur Hygiene und zum Infektionsschutz zu informieren (Tragen von medizinischen Masken oder FFP2-Masken etc.) |
| 6 | Maskenpflicht in der Trägerverantwortung | Welche Verantwortung hat der Träger der Einrichtung in Bezug auf die Masken? | Die Maßnahmen zum Infektionsschutz sind vom Träger in der Gesamtverantwortung für Sicherheit und Gesundheitsschutz für Beschäftigte und Kinder zu ermitteln und umzusetzen. Dabei stellen die gemeinsamen Schutzhinweise von KVJS, UKBW und LGA Mindestanforderungen dar. In der jeweiligen Kita können darüber hinaus weitere Maßnahmen sinnvoll und erforderlich sein. In Bezug zur Maskenpflicht kann der Träger entsprechende Regelungen festlegen und z.B. in seine Hausordnung aufnehmen. Ergänzende Informationen sind unter SARS-CoV-2 – Schutzstandard Kindertagesbetreuung (dguv.de) zu finden. |
| 3. Ferien 2020/2021 (Schließzeiten) | | | |
| 1 | Ferienbetreuung | Kann in einer Kita eine Ferienbetreuung durchgeführt werden? | Ja, für die Kinder der Kita kann die Betreuung außerhalb der Schließzeiten im Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen stattfinden. |
| 2 | Ferien – gemischte Gruppen | Können die Kinder der Kita aufgrund der geringeren Besetzung in Gruppen gemischt werden? | Ja, im Sinne von Punkt 1 (Konstante Gruppen – Offenes Konzept – Personaleinsatz). |

| | | | |
|--|--|--|---|
| 3 | Ferienangebot in der Kita für Kinder aus anderen Kitas? | Können während den Ferien in den Kitas auch weitere Kinder betreut werden? | Nein. In einer Kita können nur die Kinder betreut werden, die die Kita auch außerhalb von Schließzeiten besuchen. Damit eine Ferienbetreuung für andere/weitere Kinder möglich ist, kann der Träger die Einrichtung für eine bestimmte Zeit schließen und sie für die Ferienbetreuung nutzen oder der Kommune zur Verfügung stellen. Bei dieser Möglichkeit handelt es sich um ein freies oder kommunales Betreuungsangebot, bei welchem der Träger die Standards bestimmt und die Versicherungen / Betreuungsverträge für die Ferienbetreuung außerhalb der Betriebserlaubnis regelt. |
| 4 | Schließzeiten und Gruppenzusammenstellung | Können die konstanten Gruppen bzw. Gruppenverbände nach den Schließzeiten neu zusammengesetzt werden? | Eine Änderung der Zusammensetzung der Gruppen bzw. Gruppenverbände ist im Rahmen der Betriebserlaubnis nur nach vollständigen Schließzeiten möglich, die mindestens so lange wie die vorgeschriebene Quarantänezeit von 14 Tagen dauern (vgl. gemeinsame Schutzhinweise von KVJS, UKBW und LGA gemäß § 5 Corona-VO-Kita). |
| 4. Betriebserlaubnisverfahren (Antrag, Prüfung, Bescheid) | | | |
| 1 | Antragstellung | Gibt es für die Träger eine Änderung der Antragstellung? | Nein. Das Antragsverfahren bleibt gleich. |
| 2. | Neuanträge bzw. Änderungsanträge bei Erweiterung von bestehenden Einrichtungen | Kann von Prüfkriterien (z.B Mindestpersonalschlüssel) bei Neuanträgen bzw. bei der Erweiterung von Bestandeinrichtungen abgewichen werden? | Nein, bei Betriebserlaubnisanträgen (§ 45 SGB VIII) für neue Einrichtungen bzw. bei der Erweiterung von Bestandseinrichtungen um neue Gruppen finden die originären Vorgaben der Kindertagesstättenverordnung (KiTaVo) unverändert Anwendung. |

| | | | |
|---|--|--|---|
| | | | Im laufenden Betrieb nach Erteilung der Betriebserlaubnis gelten die Regelungen des Regelbetriebs unter Pandemiebedingungen. |
| 3 | Bescheid | Wird sich der Bescheid ändern? | Nein, der Ursprungsbescheid bleibt gleich. Die Selbstverpflichtungserklärungen (SVE) zum Mindestpersonalschlüssel (MPS), zu den Räumen und zur Gruppengröße werden als Ergänzung hinzugefügt (vgl. RS 4-19/2020 vom 24. Juni 2020). |
| 4 | Änderung Angebotsform | Ist eine Änderung der Betriebserlaubnis (BE) nötig, wenn sich die Angebotsform dauerhaft ändert? | Ja, wenn sich die Angebotsform dauerhaft ändert, ist eine Änderung der Betriebserlaubnis erforderlich. Es wird empfohlen, sich hierzu mit der Gemeinde abzustimmen. |
| 5 | Änderung/ Reduzierung der Angebotsform | Ist es nötig die Betriebserlaubnis zu ändern, wenn die Öffnungszeit aufgrund pandemiebedingter Personalausfälle reduziert werden muss? | Nein, wenn eine Angebotsform aufgrund pandemiebedingter Personalausfälle reduziert werden muss (Ganztagsbetreuung auf verlängerte Öffnungszeit / verlängerte Öffnungszeit auf Halbtagsöffnungszeit usw.) muss die Betriebserlaubnis nicht umgehend geändert werden. Die geänderten Öffnungszeiten sind dem KVJS mitzuteilen. |
| 6 | Dauer der Änderung/ Reduzierung der Angebotsform | Für welchen Zeitraum ist es möglich Öffnungszeiten ohne Änderung der Betriebserlaubnis zu reduzieren? | Das Angebot kann über die Dauer des pandemiebedingten Krankheitsausfalls mit reduzierten Öffnungszeiten angeboten werden. Die Dauer kann i.d.R. höchstens ein Jahr betragen, bevor eine Änderung der Betriebserlaubnis nötig wird. |

| | | | |
|---|--|--|--|
| 7 | Änderung der Gruppenzusammensetzung | Ist eine Änderung der BE erforderlich, wenn sich die Gruppenzusammensetzung ändert, jedoch die Angebotsformen, die Anzahl der Kinder und die Altersstruktur gleichbleiben? | Nein, in diesem Fall ist eine Änderung der BE nicht erforderlich. |
| 8 | Verringerung der Gruppen aufgrund Personalmangel | Kann die Gruppenanzahl aufgrund pandemiebedingtem Personalausfall verringert werden? | <p>Das geht in besonderen Fällen wie zum Beispiel: Statt 6 Gruppen werden 5 Gruppen betrieben und die 5 Gruppen werden aufgrund des erfüllten Mindestpersonalschlüssels nach KiTaVO mit jeweils 1-2 Kindern überbelegt. Das ist möglich, wenn der MPS erfüllt ist für diese 5 Gruppen.</p> <p>Eine Änderung der BE ist nicht erforderlich. Die sechste Gruppe wird vorübergehend stillgelegt, dies ist dem KVJS formlos mitzuteilen. Es wird empfohlen, sich hierzu mit der Gemeinde abzustimmen.</p> <p>Zu beachten ist bei dieser Variante, dass es im Sinne einer vorausschauenden Planung in der Trägerverantwortung liegt, die regulären Voraussetzungen für 6 Gruppen nach der pandemiebedingten Einschränkung wiederherzustellen.</p> |
| 9 | Mittagessen im Ganztagsbetrieb | Ist es möglich, eine Ganztagsbetreuung ohne warmes Mittagessen anzubieten, weil der Caterer gekündigt hat? | Nein, eine Ganztagsbetreuung setzt ein warmes Mittagessen voraus. |

| 5. Personalmeldungen | | | |
|-----------------------------|---|---|--|
| 1 | Selbstverpflichtungserklärung (SVE) - Unterschreitung Mindestpersonalschlüssels (MPS) | Wie wird formal mit der SVE zur Unterschreitung des MPS umgegangen? | Die SVE wird in die Akte / in KitaDataWebhouse (KDW) eingefügt. Der Träger erhält eine standardisierte Eingangsbestätigung. Für die längerfristige Bedarfsplanung ist es erforderlich, die Befristung dieser Sonderregelung zu berücksichtigen. |
| 2 | SVE und Erhöhung der Öffnungszeiten | Ist es möglich, trotz pandemiebedingten personellen Engpässen die Öffnungszeiten wieder zu erhöhen, die ursprünglich wegen Personalmangel reduziert wurden? | Ja, die Rückkehr zu den ursprünglichen Öffnungszeiten ist prinzipiell möglich, wenn die personelle Besetzung die Vorgaben der Corona-VO-Kita erfüllt. Für die längerfristige Bedarfsplanung ist es erforderlich, die Befristung dieser Sonderregelung zu berücksichtigen. |
| 3. | SVE und Erhöhung der Öffnungszeiten und SVE - Unterschreitung MPS | Ist es möglich beide SVE`s für eine Einrichtung abzugeben? | Nein, die Abgabe beider SVE`s für eine Einrichtung ist nicht möglich. In Einrichtungen, in denen eine Unterschreitung des MPS vorgenommen wurde, erfolgt auf Antrag des Trägers eine Ermessensentscheidung des KVJS zur Überbelegung als Ausnahmeregelung im Einzelfall. Für die längerfristige Bedarfsplanung ist es erforderlich, die Befristung dieser Sonderregelung zu berücksichtigen. |
| 4 | Fachkraft mit Gruppenleitungsbefugnis | Ist während der Hauptbetreuungszeiten immer eine Fachkraft mit Gruppenleitungsbefugnis einzusetzen? | Ja, die Trägerverantwortung ist bei den Vorgaben zum Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen gestärkt worden. |
| 5 | Leitungszeit | Ist die Leitungszeit auch während des Regelbetriebs unter Pandemiebedingungen verbindlich umzusetzen? | Ja, die Leitungszeit ist im Rahmen des Gute-Kita-Gesetzes gemäß den Vorgaben der KiTaVO umzusetzen. Nähere Informationen zur Ausführung finden Sie in RS 4-31/2019 vom 19. Dezember 2019. |

| 6. Gruppengröße - Überbelegung | | | |
|---|---------------------------------|---|--|
| 1 | Verfahren vor der Pandemie | Wie findet das bisherige Verfahren Anwendung? | Das bisherige Verfahren nach den mit dem Kultusministerium abgestimmten Kriterien wird während der Gültigkeit der Corona-VO-Kita ausgesetzt. |
| 2 | 1-2 Kinder zusätzlich | Welche Möglichkeiten bestehen, um 1-2 Kinder zusätzlich pro Gruppe aufnehmen zu können? | Der Träger prüft, ob er den MPS ohne die pandemiebedingten Unterschreitungen einhalten kann. Ist dies der Fall, kann er die SVE pro Einrichtung abgeben. Er versichert, dass der MPS nach KiTaVO eingehalten ist, dass die Höchstgruppengröße von 28 Kindern in Regel- und Halbtagsgruppen nicht überschritten wird und dass die bisherigen Mindestraumgrößen nach Maßgabe der aktuellen BE erhalten bleiben. |
| 3 | Weitere Überbelegungen | Gibt es weitere Möglichkeiten zur Überbelegung, auch wenn der Mindestpersonalschlüssel nicht eingehalten ist? | In Einrichtungen, in denen eine Unterschreitung des MPS vorgenommen wurde, erfolgt auf Antrag des Trägers eine Ermessensentscheidung des KVJS als Ausnahmeregelung im Einzelfall. |
| 7. Besuch der Kindertageseinrichtung bei Krankheitszeichen und Schnupfen | | | |
| 1. | Auftreten von Krankheitszeichen | Wann dürfen Kinder in der Einrichtung betreut werden? | <p>Kinder dürfen nur betreut werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - diese nicht im Kontakt zu infizierten Personen standen bzw. seit dem letzten Kontakt mit infizierten Personen 14 Tage vergangen sind und sie keine Krankheitssymptome aufweisen bzw. die zuständige Behörde nichts anderes angeordnet hat oder die Pflicht zur Absonderung nach der CoronaVO Absonderung nicht oder nicht mehr besteht. - diese keines der folgenden für COVID- 19 typische Symptome aufweisen: |

| | | | |
|---|-----------|--|---|
| | | | <p>Fieber ab 38,0 Grad C oder/und Trockener Husten, d.h. ohne Schleim und nicht durch eine chronische Erkrankung, wie Asthma verursacht. Ein leichter oder gelegentlicher Husten bzw. ein gelegentliches Halskratzen führen zu keinem automatischen Ausschluss und/ oder Störung des Geschmack- oder Geruchssinns (nicht als Begleiterscheinung eines Schnupfens)</p> <p>Alle Symptome müssen akut auftreten. Symptome einer bekannten chronischen Erkrankung sind nicht relevant. Schnupfen ohne weitere Krankheitszeichen ist ausdrücklich kein Ausschlussgrund. (vgl. § 6 Corona VO Kita, Hinweise SM und LGA vom 31.07.2020: „Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kindertageseinrichtungen, in Kindertagespflegestellen und in Schulen“ sowie gemeinsame Schutzhinweise KVJS, UKBW, LGA)</p> |
| 2 | Schnupfen | Muss ein Kind mit Schnupfen zuhause bleiben? | <p>Schnupfen ohne weitere Krankheitszeichen ist ausdrücklich kein Ausschlussgrund. „Wer nur Schnupfen hat, darf trotzdem in die Kita oder Schule“ (vgl. Hinweise SM und LGA vom 31.07.2020, Schnupfengipfel)</p> |

| | | | |
|--|----------------------------|---|---|
| 8. Meldungen zu Ereignissen und Entwicklungen / Gefährdung des Wohls der Kinder | | | |
| 1 | Aufsichtspflichtverletzung | Wie prüft der KVJS das Personal, wenn bspw. eine Aufsichtspflichtverletzung gemeldet wurde. | Das Prüfverfahren bleibt unverändert. Die Grundlagen zum Personal befinden sich u.a. in der Corona-VO-Kita. |

| | | | |
|---|-------------------------------|---|---|
| 2 | Corona-Infektionen Hygiene | Müssen Corona-Infektionen und Missstände aufgrund der Nichteinhaltung der Vorgaben der gemeinsamen Schutzhinweise von KVJS, UKBW und LGA gemeldet werden? | Ja, dies sind Meldungen im Sinne von § 47 SGB VIII (in Verbindung mit § 45 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII). Die Meldepflicht obliegt dem Träger gegenüber dem KVJS. Zusätzlich hat der Träger die Pflicht im Sinne des Infektionsschutzgesetzes, diese Meldungen an das Gesundheitsamt zu tätigen. Der Träger wird im Gespräch mit dem KVJS darauf hingewiesen. |
|---|-------------------------------|---|---|